
TOP 1:

Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Drucksache: 31/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem am 17. März 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ausgesetzt. Diese Aussetzung endet am 16. März 2018.

Durch das vorliegende Gesetz soll diese Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis zur Neuregelung des Familiennachzugs, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2018, verlängert werden.

Ab dem 1. August 2018 sollen aus humanitären Gründen Aufenthaltserlaubnisse im Wege des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich wieder erteilt werden können, bis die Anzahl dieser Aufenthaltserlaubnisse eine Höhe von monatlich 1 000 erreicht hat.

Humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen nach §§ 22 und 23 AufenthG sollen von dieser Regelung unberührt bleiben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative der CDU/CSU-Fraktion zurück (vgl. BT-Drucksache 19/439). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 1. Februar 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses (vgl. BT-Drucksache 19/586) nach Maßgabe von Änderungen angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Soziales**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Februar 2018 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.